

Anlage 1

Schreiben der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur öffentlichen Auslegung zu BPlan 2527 auf eine private Stellungnahme

Auf ihrem schriftlichen Einwand vom 06.03.2021 nehme ich wie folgt Stellung:

Ihre Einwendung 1:

„1: Die formalen Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Bebauungsplan sind nicht gegeben.

Das OBG gibt dem Beirat in Hemelingen als Ganzes (19 gewählte Vertreter) eine Entscheidungsbefugnis, was mit einer öffentlichen Grünfläche geschehen soll. Der §10 Abs. 7 OBG ist diesbezüglich eindeutig.

Am 04.08.2020 wurde nur durch einen Fachausschuss in Hemelingen die Fragestellungen zur Kita Arbergen bearbeitet. (Anlage anbei)

In besagtem Fachausschuß stimmten auch nichtgewählte Mitglieder mit ab.

Dass lt GO Ausschussbeschlüsse als Beiratsbeschlüsse gelten sollen steht dem höherrangigen Recht des OBG entgegen.“

(...)

(die hier genannten Anträge sind nicht näher aufgeführt, da es sich bei dem Einwand nicht um die Anträge an sich, sondern um die formale Einordnung und Rechtmäßigkeit handelt.)

(...)

Nach wie vor gibt es keinen Beschluß des Beirats Hemelingen der, wie Eingangs dargestellt die Beschlusshoheit hat.

Da dies auch in der Deputation bekannt war hätte die Bürgerschaft die Möglichkeit gehabt das Thema insgesamt an sich zu ziehen; Dies ist aber auch nicht erfolgt.

Die Gültigkeit des BPLAN´s scheitert also schon an einer nicht erfolgten formalen Beschlussfassung.“

Stellungnahme zu 1:

Der Beirat hat formal nach § 23 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter (OBG) die Möglichkeit Ausschüsse zu bilden und bestimmte Aufgaben diesen Ausschüssen zu übertragen. Dies hat der Beirat in Bezug auf Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung (Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen für die Amtszeit 2019 – 2023, zuletzt geändert durch Beschluss des Beirates vom 11.03.2021) auch getan. Mit dieser Grundvoraussetzung bedarf es keines Beiratsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung und Stellungnahme zu Bebauungsplänen, sondern die Stellungnahme des Fachausschusses „Bau, Klimaschutz und Verkehr“ ist ausreichend.

Aus diesem Grund sind die formalen Voraussetzungen für den Bebauungsplan 2527 erfüllt.

Die vorgebrachten Einwände gegen den Beschleus des Ausschusses für „Bau, Klimaschutz und Verkehr“ können nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahren abgewogen werden, da der Inhalt des Einwands sich gegen den Beschluss und den Umgang mit dem genannten Bürgerantrag im Beirat Hemelingen / Fachausschuss „Bau, Klimaschutz und Verkehr“ befasst.

Dem Ortsamt wurde die eingereichte Stellungnahme mit der Bitte um Antwort zugeleitet.

Ihre Einwendung 2:

„2: Voraussetzungen für eine Fahrradstrasse

Der Ortswisch ist eine Strasse die beidseitig als Sackgasse angelegt ist. Zugänglich nur durch Seitenstrassen und durch Wege für Fussgänger.

Der Ortswisch und Umgebung ansich ist ein Wohngebiet.

Mittlerweile ist der Ortswisch zur „unechten Fahrradstrasse“ erklärt worden und soll als Teil der Radpremiumroute angelegt sein.

Die RASt (Richtlinien für Anlagen und Stadtstraßen) verlangt selbst bei Freigabe der Fahrradstraße für Kraftfahrzeuge, alternative Routenführungen für den Kraftfahrzeugverkehr (Kapitel 6.1.7.7 RASt). Diese bundesweite Regelung gilt grundsätzlich.

Auch dagegen wurde verstoßen.

Zudem ist fraglich ob ein Gewerbebetrieb (Neubau der Kita) dort überhaupt zulässig ist. Darf ein Gewerbebetrieb überhaupt über eine Fahrradstrasse erschlossen werden. Auch dafür gibt bisher keine rechtliche Prüfung.

Während der Planauslegung gab es eine weitere Anwohnerversammlung zum Thema Baustellenverkehr. Leider konnten wieder die Fragen der Bürger nicht beantwortet werden, da u.a. die Kita Leitung eben mit dem Bau ansich nicht wirklich was zu tun hat.

Ich sehe meine Betroffenheit, dass hier Steuergeld für ein Projekt in die Hand genommen wird, dass rechtlich nicht hinreichend geklärt und in seiner Durchführung genau eben nicht durch gesetzliche Vorgehensweisen abgesichert ist.“

Stellungnahme zu 2:

Die RadPremiumRoute Farge – Hemelingen verläuft durch den Ortswisch und ist auch dementsprechend mit der Freigabe für den Kfz Verkehr beschildert. Da der Ortswisch gleichzeitig aber auch als Erschließungsstraße für die Wohngebäude dient, kann für diese Nutzung eine alternative Routenführung nicht festgelegt werden, da die Gebäude dann nicht mehr erschlossen wären. Gleiches gilt für Erschließung des KuFZ. Eine Erschließung aus Richtung der Hermann-Osterloh-Straße ist nicht möglich, da hierbei ebenfalls die RadPremiumRoute überfahren werden müsste und zwar auf gesamter Breite und in einem Bereich, der ausschließlich für den Rad- und Fußgängerverkehr ausgewiesen ist. Eine Erschließung über die Hügelstraße / Oberurseler Straße ist ebenfalls nicht möglich, da das KuFZ nicht an eine dieser Straßen grenzt, an den Verbindungsweg zwischen Hügelstraße und Oberurseler Straße grenzt lediglich die öffentliche Grünfläche.

Einer rechtlichen Prüfung bzgl. der Frage, ob ein KuFZ ein Gewerbebetrieb ist, bedarf es nicht. Dass es sich bei einem KuFZ um einen Gewerbebetrieb halten soll, entspricht nicht der ständigen Rechtsprechung. KiTa / KuFz sind soziale bzw. soziokulturelle Einrichtungen und dienen dem Gemeinbedarf und nicht der primären Gewinnerzielung (wie dies bei gewerblichen Betrieben der Fall ist).

Die Abwicklung der Baustellenverkehre wurden separat in einer Anwohnerversammlung am 24.02.2021 vorgestellt. Die Baustellenverkehre sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern des einzureichenden Bauantrages und können auf dieser Planungsebene nicht abgewogen werden.